

§203

Nachrichtentünderdrückung

Wer als Mitarbeiter oder Beauftragter der Deutschen Post dieser zur Beförderung anvertraute Briefsendungen, Telegramme oder zur Übermittlung anvertraute Nachrichten unterdrückt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft oder von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen.

1. Diese Bestimmung dient der Gewährleistung der zuverlässigen Nachrichtenbeförderung durch die Deutsche Post. Täter nach § 203 können nur Mitarbeiter oder Beauftragte der Deutschen Post sein (vgl. § 202 Anm. 2).

2. **Unterdrückt** ist eine Briefsendung oder ein Telegramm, wenn diese ständig dem Nachrichtenverkehr entzogen oder zeitweilig so lange aus dem Verkehrsablauf entfernt werden, daß die verspätete Ankunft

dem ständigen Entzug gleichkommt. Die Nachricht wird unterdrückt, indem der Nachrichtenträger aus dem Nachrichtenverkehr entfernt wird. Da sich die Nachrichtentünderdrückung auch auf die Nachrichtenübermittlung erstrecken kann, ist als Begehungsform der völlige oder zeitweilige Entzug der zur Nachrichtenübertragung erforderlichen Energie möglich.

3. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt **Vorsatz** voraus.

§204

Nachrichtenverkehrsstörungen

(1) Wer Post- oder Fernmeldeanlagen zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht, unbefugt ändert oder in sonstiger Weise unbefugt auf diese einwirkt und dadurch den Nachrichtenverkehr behindert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer den Nachrichtenverkehr durch Entzug oder Verwendung elektrischer Energie gefährdet oder unzulässig stört.³

(3) Wer die Handlung nach Abs. 1 fahrlässig unter vorsätzlicher Verletzung gesetzlicher oder beruflicher Pflichten zum Schutze von Fernmeldeanlagen begeht und dadurch den Nachrichtenverkehr behindert, wird von einem gesellschaftlichen Organ der Rechtspflege zur Verantwortung gezogen oder mit öffentlichem Tadel, Geldstrafe, Verurteilung auf Bewährung oder mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft.

1. § 204 sichert die Funktionsfähigkeit der Nachrichtenverkehrsmittel — das sind **Post- und Fernmeldeanlagen** gemäß §§ 7 und 8

des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen — vor mechanischen Eingriffen in ihre Substanz und die Nachrichtenübertragung vor elektrischen Einwirkungen (Gefährdung oder unzulässige Störungen gemäß §23 des Gesetzes über das Post- und Fernmeldewesen). § 204 schützt nicht nur Anlagen der Deutschen Post, sondern die anderer Organe, z. B. Reichsbahn und bewaffnete Organe.

Der einzelne Fernsprechkabel auch Münzfernsprechananschluß stellt keine Fernmeldeanlage im Sinne dieser Bestimmung dar (Ur-

teil BG Rostock vom 8. 10. 1982, 2 BSB 96/82).

2. Strafrechtliche Verantwortlichkeit setzt im Unterschied zu § 163 neben der vorsätzlichen Zerstörung, Beschädigung oder Unbrauchbarmachung auch die vorsätzliche Behinderung des Nachrichtenverkehrs voraus.

3. Absatz 2 sieht strafrechtliche Verantwortlichkeit für Gefährdung oder unzulässige Störung des Nachrichtenverkehrs durch elektrische Einwirkungen auf die Nachrichtenübertragung vor. Das ist die Übertragung elektromagnetischer Schwin-